

Solidarität und Verantwortung gelebt werden kann“ (Ansprache vor der UNO-Vollversammlung, 5.10.1995, 18).

Wenn einer die Erfahrung der Liebe hat, hat er auch die Erfahrung der Freiheit. In der Liebe überschreitet der Mensch sich selbst, er läßt sich los, weil ihm am anderen liegt, weil er will, daß das Leben des anderen gelingt. So fallen die Schranken der Selbstbezogenheit, und so findet man die Freude am gemeinsamen Einsatz für höhere Ziele. Achtet die unantastbare Würde eines jeden Menschen, vom ersten Moment seiner irdischen Existenz bis hin zum letzten Atemzug! Erinnert Euch immer wieder an die Erkenntnis, die Euer Grundgesetz allen anderen Erklärungen voranstellt: Die Würde des Menschen ist unantastbar! Befreit Euch zur Freiheit in Verantwortung! Öffnet die Tore für Gott!

Das neue Haus Europa, von dem wir sprechen, braucht ein freies Berlin und ein freies Deutschland. Es braucht vor allem die Luft zum Atmen, geöffnete Fenster, durch die der Geist des Friedens und der Freiheit eindringen kann. Europa braucht nicht zuletzt deshalb überzeugte Türöffner, also Menschen, die die Freiheit schützen durch Solidarität und Verantwortung. Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa braucht dazu den unentbehrlichen Beitrag der Christen.

Den Berlinern und allen Deutschen, denen ich dankbar bin für die friedliche Revolution des Geistes, die zur Öffnung dieses Brandenburger Tores führte, rufe ich zu: Löscht den Geist nicht aus! Haltet dieses Tor geöffnet für Euch und alle

Menschen! Haltet es geöffnet durch den Geist der Liebe, durch den Geist der Gerechtigkeit und den Geist des Friedens! Haltet das Tor offen durch die Öffnung Eurer Herzen! Es gibt keine Freiheit ohne Liebe.

Der Mensch ist zur Freiheit berufen. – Ihnen allen, die Sie mich jetzt hören, verkündige ich: Die Fülle und die Vollkommenheit dieser Freiheit hat einen Namen: Jesus Christus.

Er ist der, der über sich bezeugt hat: Ich bin die Tür. In ihm ist den Menschen der Zugang geöffnet zur Fülle der Freiheit und des Lebens. Er ist der, der den Menschen wirklich freimacht, indem er die Finsternis aus dem menschlichen Herzen vertreibt und die Wahrheit aufdeckt. Er vollendet seinen Weg als unser Bruder und seine Solidarität mit uns in der Hingabe seines Lebens für uns. So befreit er uns von Sünde und Tod. Er läßt uns in unserem Nächsten sein eigenes Angesicht, das Gesicht des wahren Bruders, erkennen. Er zeigt uns das Antlitz des Vaters und wird für alle das Band der Liebe.

Christus ist unser Erlöser, ist unsere Freiheit.

8. Der Tag neigt sich dem Abend zu. Aber wir bewahren in unseren Herzen das Licht, dessen wir uns heute haben erfreuen dürfen. Und wir bleiben eins in der Hoffnung, die uns beseelt. Vor meiner Rückkehr nach Rom lade ich Sie herzlich ein zu einem Wiedersehen in der Ewigen Stadt beim großen Jubiläum des Jahres 2000.

Gott segne Berlin, Gott beschütze Deutschland!

Ein Schritt vorwärts

Die Präsidentenwahl in Rußland

Auch wenn viele Unwägbarkeiten bleiben, bedeutet die Präsidentenwahl vom 3. Juli doch einen wichtigen Schritt auf dem Weg Rußlands zu einem demokratisch-rechtsstaatlichen System. Entscheidend ist jetzt, daß der Aufbau einer Bürgergesellschaft vorankommt. Eberhard Schneider vom Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien arbeitet im folgenden Beitrag vor allem die institutionellen Aspekte der Präsidentenwahl heraus.

Die Wahl des Präsidenten der Russischen Föderation am 3. Juli 1996 fand ordnungsgemäß nach Ablauf seiner fünfjährigen Amtszeit statt und wies drei Besonderheiten auf. Sie fand in der Russischen Föderation als einem selbständigen Staat und nicht mehr als einer Teilrepublik der Sowjetunion wie am 12. Juni 1991 statt. Zweitens erfolgte sie auf der Grundlage der neuen Verfassung vom 12. Dezember 1993. Und drittens bildete ein Präsidentenwahlgesetz die Rechtsgrundlage. Da die Verfassung von 1993 in Rußland das *Präsidialsystem* eingeführt hat, verfügt der Präsident über weitreichende Vollmachten. Deshalb war die Präsidentenwahl der wichtigste von acht Urnengängen – in manchen

Regionen wurden noch zusätzlich das Regionalparlament und der Gouverneur bzw. Oberbürgermeister gewählt –, zu denen die russische Wählerschaft in den letzten drei Jahren aufgerufen worden war.

Der Präsident wird vom Volk nach der neuen Verfassung von 1993 für vier Jahre in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen gewählt. Er muß mindestens 35 Jahre alt sein, Bürger der Russischen Föderation und dort mindestens zehn Jahre ansässig sein. Er kann nur einmal wiedergewählt werden (Art. 81 der Verfassung der Russischen Föderation, 17.12.1993 in: Rossijskaja gaseta, 25.12.1993). Der Präsident ist nicht nur Staatsoberhaupt,

sondern auch Leiter der Exekutive. Die russische Verfassung kennt zwar das Amt eines Regierungschefs, räumt dem Präsidenten aber den Kabinettsvorsitz ein (Art. 83). Die Haupteinwirkungsform des Präsidenten ist das Dekret (Art. 90).

Der Präsident ernennt den Premier, wobei er die Zustimmung der Staatsduma einholen muß. Für die Ernennung der Minister braucht er nicht deren Einwilligung, muß sich aber an den Personalvorschlägen seines Premiers orientieren. Der Präsident kann nicht das gesamte Kabinett ablösen, sondern nur über den Rücktritt der Regierung entscheiden (Art. 83).

Der Präsident geht insofern eine engere Bindung an den *Regierungschef* ein, als dieser im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen vorläufige Vertretung übernimmt (Art. 92), weil das Amt des Vizepräsidenten abgeschafft wurde. Jelzin hatte aus den Ereignissen des Herbstes 1993 gelernt, als sich sein damaliger Vizepräsident *Alexander Ruzkoj* an die Spitze eines gewaltsamen Putsches gegen ihn stellte, und hat das Amt des Vizepräsidenten, auf das jetzt *Alexander Lebed* spekuliert, nicht in die neue Verfassung aufgenommen.

Der Präsident bestimmt Innen- wie Außenpolitik

Der Präsident hat das Recht zur Gesetzesinitiative und genießt – wie die Parlamentsabgeordneten – Immunität. Jedes Jahr muß er der Föderalversammlung (Föderationsrat und Staatsduma zusammen) einen Bericht zur Lage der Nation vorlegen (Art. 84 und 91). Das Veto des Präsidenten gegen ein Gesetz kann mit einer 2/3-Mehrheit der Staatsduma und des Föderationsrats überstimmt werden (Art. 107).

Als Gegengewicht zur starken exekutiven Stellung des Präsidenten sieht die Verfassung die Möglichkeit eines Impeachments vor. Das komplizierte Absetzungsverfahren wird durch den Beschluß von mindestens einem Drittel aller Abgeordneten der Staatsduma eingeleitet, die Initiative zu einer Anklage des Präsidenten wegen Hochverrats oder eines anderen schweren Verbrechens zu ergreifen unter Vorlage des Gutachtens einer Sonderkommission, die von der Staatsduma zu diesem Zweck eingesetzt wurde. Die Staatsduma muß dann den Präsidenten mit 2/3 der Stimmen ihrer Abgeordneten anklagen. Das Oberste Gericht hat danach in einem Gutachten zu bestätigen, daß die Handlungen des Präsidenten tatsächlich Merkmale eines Verbrechens aufweisen. In einem weiteren Gutachten muß das Verfassungsgericht bekunden, daß das vorgeschriebene Verfahren der Anklageerhebung eingehalten wurde (Art. 93). Über die Amtsenthebung beschließt schließlich der Föderationsrat innerhalb von drei Monaten, ebenfalls mit der 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 93).

Der Präsident hat das Recht, die Wahl der Staatsduma in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen anzuberaumen sowie ein Referendum festzusetzen (Art. 84). Er

kann aber auch die Staatsduma unter folgenden Bedingungen auflösen, wenn die Staatsduma den vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Regierungschefs dreimal abgelehnt hat (Art. 111); wenn die Staatsduma innerhalb von drei Monaten der Regierung erneut ihr Mißtrauen ausgesprochen hat und der Präsident an der Regierung festhalten will (Art. 117); wenn die Staatsduma auf Anfrage des Regierungschefs der Regierung das Vertrauen verweigert (Art. 117).

In den letzten beiden Fällen darf die Staatsduma aber nicht im ersten Jahr nach ihrer Wahl aufgelöst werden und auch nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten (Art. 109). Der Präsident ist Garant der Verfassung sowie der Rechte und Freiheiten des „Menschen und Bürgers“ (Art. 80) und übt das Begnadigungsrecht aus (Art. 89). Er schlägt dem Föderationsrat die Kandidatur für die Ernennung folgender Spitzenvertreter im Rechtsprechungsprozeß vor: die Richter des Verfassungsgerichts, die Richter des Obersten Gerichts, die Richter des Obersten Schiedsgerichts und den Generalstaatsanwalt. Darüber hinaus kann er dem Föderationsrat empfehlen, den Generalstaatsanwalt zu entlassen. Die Richter der übrigen föderalen Gerichte ernennt der Präsident von sich aus (Art. 83).

Der Präsident bestimmt nicht nur die Haupttrichtungen der Innen- und Außenpolitik (Art. 80), sondern er leitet auch letztere (Art. 86). Er vertritt sein Land in internationalen Angelegenheiten (Art. 80) und ernennt und entläßt nach Konsultationen mit den entsprechenden Komitees (Ausschüssen) der Staatsduma und des Föderationsrats die diplomatischen Vertreter Rußlands in ausländischen Staaten und bei internationalen Organisationen (Art. 83). Der russische Präsident führt Verhandlungen und unterzeichnet internationale Verträge (Art. 86) sowie Ratifikationsurkunden (Art. 86). Und er nimmt schließlich die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen (Art. 86).

In Nachahmung der USA hat Jelzin 1992 einen *Sicherheitsrat* gebildet, den er leitet (Art. 83) und zu dessen Sekretär er am 18. Juni 1996 Alexander Lebed ernannt hat. Der russische Präsident ist Oberkommandierender der Streitkräfte (Art. 87) und ernennt ihr Oberkommando (Art. 83). Im Falle einer erfolgten oder unmittelbar drohenden Aggression verhängt der Präsident über das gesamte Land oder Teile von ihm den Kriegszustand. Über diesen Schritt hat er unverzüglich den Föderationsrat und die Staatsduma zu unterrichten (Art. 87). Auch über die Verhängung des Ausnahmezustands über das gesamte Territorium oder dessen Teile muß der Präsident beide Parlamentskammern informieren (Art. 88).

Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsorganen des Bundes und der Föderationssubjekte oder zwischen den 89 Föderationssubjekten untereinander kann der Präsident *Schlichtungsverfahren* einsetzen. Falls keine einvernehmliche Entscheidung erreicht wird, ist er berechtigt, den Streit den entsprechenden Gerichten zuzuweisen

(Art. 85). Der Präsident ist befugt, die Gültigkeit von Verwaltungsakten der Republiken und Gebiete in dem Falle, daß sie der Verfassung, den Bundesgesetzen oder internationalen Verträgen widersprechen bzw. die Rechte und Freiheiten des „Menschen und Bürgers“ verletzen, solange auszusetzen, bis die entsprechenden Gerichte darüber entschieden haben (Art. 85).

Wahlen auf einer neuen gesetzlichen Grundlage

Das 62 Artikel umfassende *Präsidentenwahlgesetz* wurde von der Staatsduma am 21. April 1995 verabschiedet und vom Präsidenten am 17. Mai 1995 unterzeichnet (Rossijskaja gaseta, 23.5.1995). Die Präsidentschaftskandidaten werden danach von Wählervereinigungen, Wählerblöcken oder Wählerinitiativgruppen aufgestellt. Eine Wählervereinigung ist eine gesamtrossische gesellschaftliche Vereinigung, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen gegründet und mindestens sechs Monate vor Bekanntgabe des Wahltermins beim russischen Justizministerium registriert worden ist. Ihr Statut muß die Teilnahme an Wahlen vorsehen (Art. 28). Mindestens zwei Wählervereinigungen können sich zu einem Wahlblock zusammenschließen, der sich ebenfalls beim russischen Justizministerium registrieren lassen muß (Art. 29). Mindestens hundert Wahlberechtigte können eine Wählerinitiativgruppe bilden (Art. 33).

Jede Wählervereinigung, jeder Wählerblock und jede Wählerinitiativgruppe (im folgenden nur noch Wählervereinigung) darf – in geheimer Abstimmung – nur einen Kandidaten aufstellen (Art. 32 f.). Zur Registrierung eines Präsidentschaftskandidaten durch die Zentrale Wahlkommission sind eine Million Unterschriften erforderlich, wobei aus einem Föderationssubjekt nicht mehr als sieben Prozent der Unterschriften stammen dürfen (Art. 34). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß nicht ein Kandidat aufgestellt wird, der nur in einem Föderationssubjekt sehr populär und in den übrigen Landesteilen aber wenig bekannt ist. Ein Kandidat muß also in mindestens 15 Republiken bzw. Gebieten Unterschriften sammeln. Gegen die Verweigerung der Registrierung durch die Zentrale Wahlkommission kann der Kandidat beim Obersten Gericht der Russischen Föderation Beschwerde einlegen (Art. 34), was drei Kandidaten taten, zwei mit Erfolg (*Schakkum* und *Brynzalow*).

Zur Sammlung der erforderlichen Unterschriften ist eine Wählervereinigung in der Lage, wenn es sich um eine politische Partei handelt, die sich in möglichst vielen Regionen auf einen gut funktionierenden Apparat stützen kann. Ist das nicht der Fall, dann muß die Wählervereinigung über ausreichende Finanzmittel zur Bezahlung der Unterschriftensammler verfügen.

Im Gegensatz zur Staatsdumawahl gibt es bei der Präsidentschaftswahl keine Wahlkreise, was die Auszählung der Stimmen erleichtert (Art. 5). Die Wahlergebnisse werden von den Wahllokkommissionen an die territorialen Wahlkommis-

Die große und umfassende Biographie des Völkerapostels

Joachim Gnilka

Paulus von Tarsus

Zeuge und Apostel

NEU

Herders theologischer Kommentar
zum Neuen Testament
Supplementband

Herder

*Herders Theologischer Kommentar
zum Neuen Testament, Supplementband*

336 Seiten mit acht farbigen Bildtafeln,
gebunden mit Schutzumschlag,

Einzelpreis: DM 85,- /öS 629,- /SFr 81,-

ISBN 3-451-26115-4

Subskr.-Preis bei Abnahme des Gesamtwerks

DM 75,- /öS 555,- /SFr 71,-

In einer mitreisenden historischen Bestandsaufnahme zeichnet Joachim Gnilka das Leben und Wirken des Apostels Paulus von Tarsus nach. Umfassend, souverän und mit der Genauigkeit eines begnadeten Wissenschaftlers beschreibt Gnilka die Biographie und die Zeit eines Mannes, der wie kein anderer unmittelbarer Zeuge der Urkirche war. Die grundlegende und spannungsreiche Paulusbiographie von einem Theologen internationalen Ranges.

In jeder Buchhandlung!

HERDER

sionen in den Bezirken gemeldet und dort zum ersten Mal aggregiert. Diese Resultate werden an die Wahlkommission des Föderationssubjekts weitergeleitet, die diese Daten wiederum zusammenfaßt und nach Moskau an die Zentrale Wahlkommission übermittelt (Art. 11–14). Allen Kandidaten wird die gleiche kostenlose Sendezeit für ihre Wahlagitation in Rundfunk und Fernsehen eingeräumt (Art. 40).

Zur *Finanzierung* ihres Wahlkampfes können die Präsidentschaftskandidaten persönliche Wahlfonds bilden (Art. 8), für die während der Zeit des Wahlkampfes von der Zentralen Wahlkommission nichtverzinsliche Sonderkonten bei der Sparkassenbank eingerichtet werden. Der Wahlkampffonds besteht aus den von der Zentralen Wahlkommission jedem Kandidaten zugeteilten Mitteln, persönlichen Mitteln des Kandidaten, die 57,8 Mio. Rubel nicht übersteigen dürfen (bei einem Kurs von 3000 Rubel/1 DM = 19270 DM), Mitteln der Wählervereinigung, die den Kandidaten aufgestellt hat, bis zu einer Höchstgrenze von 2,9 Mrd. Rubel (= 963 000 DM), Spenden natürlicher Personen, die pro Spende 2,9 Mio Rubel (= 963 DM) nicht übersteigen dürfen, und Spenden juristischer Personen, die pro Spende 289 Mio. Rubel (= 96 333 DM) nicht übersteigen dürfen.

Anonyme Spenden gehen an den Staat. Verboten sind Spenden von: ausländischen Staaten, Organisationen und Bürgern, russischen juristischen Personen mit mehr als 30 % ausländischer Beteiligung, internationalen Organisationen und internationalen gesellschaftlichen Bewegungen, Organisationen der örtlichen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, militärischen Einheiten, Bildungsstätten und Organisationen, Wohltätigkeitsorganisationen und religiösen Vereinigungen (Art. 45). Die Entnahmen des Kandidaten aus dem Fonds dürfen 14,4 Mrd. Rubel (= 4,8 Mio. DM) nicht übersteigen (Art. 45). Dem Kandidaten ist es verboten, andere als die Wahlfondsmittel zur Finanzierung seines Wahlkampfes zu verwenden.

Die Wahl ist nur gültig, wenn sich an ihr nicht weniger als die Hälfte aller Wahlberechtigten beteiligen. Ferner kann die zentrale Wahlkommission die Wahl für ungültig erklären, wenn bei ihrer Durchführung unter Verletzung des Präsidentschaftswahlgesetzes Ergebnisse zustande gekommen sind, die nicht mit Glaubwürdigkeit als Willensäußerung der Wähler angesehen werden können (Art. 55).

Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen derjenigen Wähler bekommen hat, die an der Wahl teilgenommen haben (Art. 55). Sollte das nicht der Fall sein, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Spitzenkandidaten erforderlich, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl, bei der nicht mehr die fünfzigprozentige Wahlbeteiligung erforderlich ist, reicht für den Sieger die relative Mehrheit aus. Um die Zahl der ungültigen Stimmen klein zu halten, gibt es im russischen Wahlrecht die Besonderheit, daß auf dem Stimmzettel auch die Wahlmöglichkeit „Gegen alle Kandidaten“ steht. Deshalb muß bei der Stichwahl für den Sieger sichergestellt

sein, daß die Zahl der Stimmen für den unterlegenen Kandidaten größer ist als die Zahl der Stimmen „Gegen alle Kandidaten“ (Art. 56).

Sollte kein Präsident gewählt worden sein, weil die Wahlen wegen zu geringer Wahlbeteiligung rechtlich nicht zustande kamen oder weil die Zentrale Wahlkommission die Wahl für ungültig erklärte oder weil in der Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Stimmzahl erhielt, beraumt der Föderationsrat eine Wiederholung der Wahl an, die spätestens vier Monate nach dem ersten Wahlgang stattfinden muß. Allerdings dürfen bei der Wahlwiederholung nicht mehr diejenigen Kandidaten aufgestellt werden, die Anlaß dafür boten, die vorherige Wahl für ungültig zu erklären (Art. 57).

Es ging weniger um Programme als um Personen

Von den 78 Präsidentschaftskandidaten für die jetzige Wahl konnten nur 17 die erforderlichen Unterschriftenlisten einreichen. Auf den Unterschriftenlisten mußten der Familienname, der Vorname, der Vatersname, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, die Personalausweisnummer, das Datum der Unterschrift und die Unterschrift eingetragen sein. Die Eintragungen hatten handschriftlich zu erfolgen. Die Zentrale Wahlkommission prüfte, ob die Eintragungen keine Fälschungen sind, also ob z. B. die Angaben vollständig sind, ob die Eintragungen eines jeden Unterzeichners in einer unterschiedlichen Handschrift vorgenommen wurden, ob es in den Städten tatsächlich die angegebene Straße mit der angegebenen Hausnummer gibt usw. Elf Kandidaten wurden dann von der Zentralen Wahlkommission registriert, wobei einer dann kurzfristig seine Kandidatur zurückzog – der Kommunist Aman Tulejew –, um vom kommunistischen Kandidaten Sjuganow keine Stimmen „abzuziehen“. Nach der Reihenfolge ihrer zeitlichen Registrierung ließ die Zentrale Wahlkommission folgende zehn Kandidaten zur Präsidentschaftswahl zu:

- den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei der Russischen Föderation (KPRF) und deren Fraktion in der Staatsduma *Gennadij Sjuganow* (51 Jahre),
- Amtsinhaber *Boris Jelzin* (65 Jahre),
- den Vorsitzenden der Liberal-demokratischen Partei Rußlands (LDPR) und deren Fraktion in der Staatsduma, den Nationalisten *Wladimir Schirinowskij* (50 Jahre),
- den letzten sowjetischen Präsidenten *Michail Gorbatschow* (65 Jahre),
- den Vorsitzenden der demokratischen Bewegung JA-BLOKO und deren Fraktion in der Staatsduma, *Grigorij Jawlinskij* (44 Jahre),
- den bekannten Augenchirurgen, Unternehmer, Vorsitzenden der kleinen „Partei der Selbstverwaltung der Werktätigen“ und Abgeordneten der Staatsduma, *Swjatoslaw Fjodorow* (68 Jahre),
- Generalleutnant a.D. *Alexander Lebed* (45 Jahre),
- den Reformökonom und Vorsitzenden der kleinen „Sozialistischen Volkspartei Rußlands“, *Martin Schakkum*,

- den exzentrischen Pharmaindustriellen – einer der reichsten Männer Rußlands – und Abgeordneten der Staatsduma *Wladimir Brynzalow* (49 Jahre) und
- den ehemaligen Gewichtheber (28 Weltrekorde, vier Weltmeistertitel und Olympia-Siege), Schriftsteller, Gouverneur des Gebietes *Wladimir* und Abgeordneten des Föderationsrats *Jurij Wlassow* (60 Jahre).

Die Präsidentschaftswahlen waren *Personen- und weniger Programmwahlen*. Die Programme waren meist sehr umfangreich und wurden manchmal erst zwei Wochen vor dem ersten Wahlgang veröffentlicht, weil man wohl zu recht annahm, daß sie sowieso kaum einer lesen wird. Außerdem war bei den Programmaussagen festzustellen, daß sich Jelzin und Sjuganow aufeinander zubewegten und daß man Textstellen, die überhaupt einmal konkrete Aussagen enthielten und in denen sich beide Programme substantiell und nicht nur graduell unterschieden, suchen mußte. Die russische Politologin *Galina Tschinarichina* vom Jawlinskij nahehestehenden Institut „EPIzentr“ charakterisierte die Präsidentschaftskandidaten so: „Jelzin steht... für das derzeitige kriminalisierte quasidemokratische Regime, Jawlinskij für eine demokratische Alternative zu den heutigen Reformen, Sjuganow für eine Rückkehr in die Ruhe der Stagnation und zur ‚sozialen Gerechtigkeit‘, Schirinowskij für Tatkraft und Entschlossenheit, ‚umgehend und eindeutig Ordnung zu schaffen‘, Lebed für die langersehnte ‚eiserne Hand‘, die der Kriminalität, der Bestechung und dem Krieg in Tschetschenien ein Ende setzen kann, Fjodorow für den erfahrenen Verwaltungsfachmann, der sich um seine Mitarbeiter sorgt“ (Wostok, 4/1996, S. 6).

Hilfe für Jelzin durch amerikanische Strategien

Jeder Kandidat erhielt für seinen Wahlkampffonds laut Pressemeldungen (Iswestija 8.6.1996; Segodnja 22.5.1996) von der Zentralen Wahlkommission 300 Mio. Rubel. Insgesamt verfügte Jelzin mit 15 Mrd. Rubel über die größte Wahlkampfsomme (Stand 7.6.96), gefolgt von Alexander Lebed mit 12 Mrd. Rubel, Jawlinskij mit 3,5 Mrd. Rubel und Sjuganow mit 3 Mrd. Rubel (Stand 21.5.96). Doch man kann davon ausgehen, daß Jelzin als Präsident mehr finanzielle Mittel in Form von Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung standen, die er einsetzen konnte, sowie höchstwahrscheinlich Gelder aus dem Staatsbudget. Es wird geschätzt, daß die von den Kandidaten tatsächlich für den Wahlkampf ausgegebenen Mittel die offiziell zugelassene Obergrenze um das Zehnfache überstiegen.

Die allen Kandidaten eingeräumte *kostenlose Fernsehwerbung* begann am 14. Mai und endete am 14. Juni. Im 1. und 2. Fernsehprogramm liefen die Werbesendungen früh zwischen 8.40 und 9.00 Uhr und abends zwischen 20.35 und 21.50 Uhr jeweils zehn Minuten pro Kandidat. Lediglich das St. Petersburger Regionalfernsehen, das aber in weiten Teilen Rußlands gesehen werden kann, räumte jedem Kandida-

ten zwischen 21.05 und 21.35 Uhr einen Werbeblock von 30 Minuten ein. Die Reihenfolge der Fernsehauftritte wurde ausgelost. Jeder Kandidat konnte sich zusätzliche Sendezeit kaufen, die aber nicht länger sein durfte als die kostenlos eingeräumte Werbezeit.

Der Präsident nutzte darüber hinaus intensiv die Massenmedien insofern, als über seine ständigen Wahlkampfreisen in die Provinz ausführlich berichtet wurde. Überhaupt hatte Jelzin die meisten Medien auf seiner Seite, nicht nur, weil sie mehr oder weniger finanziell und – wie Fernsehen und Radio – lizenzmäßig vom Staat abhängig sind, sondern auch aus Überzeugung ihrer Redakteure, die davon ausgingen, daß es bei einem Wahlsieg Sjuganows mit der Meinungsfreiheit über kurz oder lang vorbei sein würde. Nur Sjuganow konnte noch auf einige der KPRF verbundenen Zeitungen zurückgreifen.

Für Jelzin arbeitete die Regierung sowie die unter ihrem Einfluß stehenden Unternehmen, kommerziellen Strukturen und politischen sowie gesellschaftlichen Organisationen. Außerdem unterstützten den Präsidenten stark und konsequent die Hälfte aller Präsidenten der Republiken und der Gouverneure, also der Verwaltungschefs der russischen Gebiete; ein Drittel der Regionalfürsten verhielt sich dem Präsidenten gegenüber loyal, 12 Prozent waren neutral und 5 Prozent eindeutig gegen ihn. Diese Relationen sind nicht verwunderlich, denn 60 Prozent der Gouverneure sind noch nicht gewählt, sondern wurden von Jelzin eingesetzt. Die Unterstützung der übrigen Gouverneure erreichte Jelzin durch Finanzausgaben, die er ihren Gebieten gab.

Sjuganow konnte dagegen über den Apparat der Staatsduma verfügen – deren neuer Vorsitzender ist KPRF-Mitglied. Schließlich stellt die KPRF in den Regionalparlamenten starke Fraktionen, wenn nicht sogar manchmal die Mehrheit. An den örtlichen Verwaltungsorganen und am Direktorenkorps der noch staatlichen Betriebe hat die KPRF ebenfalls einen großen Anteil, so daß sie auf deren Möglichkeiten zurückgreifen konnte.

Daß Jelzin trotz seiner sehr schlechten Ausgangsbasis, wenn man die Umfragen vom Januar 1996 zugrundelegt, doch noch die Wahl gewann, verdankt er nicht zuletzt einem fünfköpfigen Team von amerikanischen Wahlkampfstrategen, das sich für fünf Monate in Moskau unter Geheimhaltung aufhielt und deren Ratschläge er sich nur widerwillig fügte. Der Verbindungs„mann“ dieses Teams, das dafür ein Honorar von 250 000 \$ erhielt und das Kontakt zu dem wichtigsten Wahlkampfberater des amerikanischen Präsidenten *Bill Clinton* hatte, war eine Frau, *Tatajana Djatschenko* – die Tochter Jelzins –, die das Zimmer unmittelbar neben dem des zu einem Büro umfunktionierten Hotelzimmers des Teams bezogen hatte (Time 15.7.96).

Jelzin leitete gerade noch rechtzeitig eine politische Lösung des Tschetschenien-Konflikts ein, versprach die Nachzahlung der monatelang zurückgehaltenen Löhne und Renten, machte Versprechungen in Höhe von zusammen 14,6 Mrd. DM und sagte die stufenweise Umwandlung der russischen

Armee bis zum Jahr 2000 in eine Berufsmarine zu. Er konnte vor allem die Unternehmer und die Jugend für sich gewinnen. Zudem unternahm er eine mehrwöchige mörderische Wahlkampfturnee durch das ganze Land und führte dort einen polarisierenden Wahlkampf, der auf die Alternative Jelzin-Sjuganow hinarbeitete, die dann ja auch eintrat. Die meisten Wähler dürften nicht Jelzin gewählt, sondern gegen Sjuganow gestimmt haben, weil sie keine – wie auch immer geartete – Rückkehr des Kommunismus wollten.

Um eine größere Wahlbeteiligung zu erreichen, die für Jelzin wichtig war, wurden die Wahlen auf einen Werktag gelegt, der kurzerhand zum arbeitsfreien Tag erklärt wurde. Insgesamt gesehen, kann man *Christian Schmidt-Häuer* zustimmen, daß die Wahlen zwar frei, aber nicht fair waren (*Die Zeit*, 12.7.96). Jelzin verfügte über die finanziellen, staatlichen und organisatorischen Ressourcen des Amtsinhabers, auf die kein anderer Kandidat zurückgreifen konnte.

Beim ersten Wahlgang mit einer Wahlbeteiligung von 69,67 Prozent erreichte Jelzin 35,28 Prozent, Sjuganow 32,03 Prozent, Lebed 14,52 Prozent, Jawlinskij 7,34 Prozent, Schirinowskij 5,70 Prozent, Fjodorow 0,92 Prozent, Gorbatschow 0,51 Prozent, Schakkum 0,37 Prozent, Wlassow 0,20 Prozent und Brynzalow 0,16 Prozent. Gegen alle Kandidaten stimmten 1,54 Prozent. Um seine Aussichten bei der erforderlichen Stichwahl zu verbessern, ernannte Jelzin am 18. Juni Lebed, den am drittbesten platzierten Kandidaten, zu seinem Sicherheitsberater und zum Sekretär des Sicherheitsrats (vgl. zu Lebed den Aufsatz des Autors in der August-Nummer der Zeitschrift „Die politische Meinung“). Diese Rechnung Jelzins ging trotz erneuter Anzeichen von

gesundheitlicher Schwäche bei der Stichwahl am 3. Juli auf: Bei einer etwas geringeren Wahlbeteiligung von 67,25 Prozent erhielt Jelzin 53,70 Prozent und Sjuganow 40,41 Prozent. Gegen alle Kandidaten votierten 4,86 Prozent.

Sjuganow erkannte das Wahlergebnis des ersten und zweiten Wahlgangs an, auch wenn er wegen des Verdachts auf Fälschungen in der Republik Tatarstan die Gerichte anrufen will. Nach dem zweiten Wahlgang gab Jelzin bekannt, daß er wieder Viktor Tschernomyrdin der Staatsduma als Premier vorschlagen wolle.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die russischen Wähler am 3. Juli 1996 dem Kommunismus eine historische Abfuhr erteilt haben. Mit der Präsidentenwahl wurde zugleich die Transformation Rußlands von einem staatskommunistischen in einen demokratischen Staat hinsichtlich der zentralen Institutionen abgeschlossen. Rußland verfügt über eine demokratische Verfassung sowie über die drei staatlichen Gewalten Präsident, Parlament und Verfassungsgericht, von denen die ersten beiden auf der Grundlage von demokratischen Wahlgesetzen wiedergewählt worden sind. Nun kommt es darauf an, daß sich die politische Repräsentation konsolidiert, d. h. daß sich das Parteiensystem und die Interessenvertretungen in Form von Wirtschaftsverbänden und Gesellschaften stabilisieren. Dies ist notwendig, damit sich die Interessen nicht außerhalb der demokratischen Prozesse artikulieren. Und schließlich muß an der Basis eine bürgerliche oder zivile Gesellschaft aufgebaut werden, die dann verhindern könnte, daß diktatorische Anwendungen auf der institutionellen Ebene erfolgreich sind.

Eberhard Schneider

Auf dem Prüfstand

Kirchlich-theologische Inkulturation in Lateinamerika

Daß sich die christliche Botschaft auch in außereuropäischen Kulturen „inkulturieren“ kann und soll, ist heute weithin unstrittig. Aber damit fangen die Fragen erst an: Von welchen Rahmenvorstellungen läßt man sich beim Bemühen um Inkulturation leiten? Wie sieht Inkulturation in Liturgie, Glaubensverkündigung und kirchlichem Leben konkret aus? Ein deutsch-lateinamerikanisches Symposium stellte sich jetzt diesem Thema.

Seit Mitte der 70er Jahre ist in kirchliche Verlautbarungen und theologische Arbeit der Begriff der Inkulturation des Evangeliums eingeführt, zunächst als neuer Akzent in der Missionswissenschaft: Verkündigung des Evangeliums in anderen Kulturen ist nicht nur „Adaptation“ oder „Akkulturation“ der christlichen Botschaft in der fremden Kultur, sondern mehr, ein Hineinwachsen in die und eine tiefe Begegnung mit der Kultur, wobei den fremden Kulturen und ihren religiösen Traditionen und vielfältigen Lebensformen mit großem Respekt begegnet werden soll. Das Zweite Vati-

kanum mit den Konstitutionen „Ad Gentes“ und „Nostra Aetate“, das neu aufbrechende „weltkirchliche“ Bewußtsein in der katholischen Kirche und mit ihm verbunden das Wissen um das Ende des „Eurozentrismus“ waren wichtige Impulse für die Einführung des neuen Begriffs.

In den letzten 20 Jahren ist die Flut der Publikationen nicht abgerissen, über den missionswissenschaftlichen Bereich hinaus ist fast das gesamte Feld der Theologie von Fragen der „Inkulturation“ tangiert. Das Durchsickern des Begriffs in kirchliche „Umgangssprache“ läßt die Frage und Vermu-